

Dresden, den 26.10.04  
unser Zeichen: **6152/ahei**

## **Kompensation von Eingriffen in das NSG „Weicholdswald“**

Ihre Zeichen: 65-8849.30/90-Weicholdswald

Sehr geehrter Herr Schneider,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung kam es zu Eingriffen in das NSG „Weicholdswald“ durch den Ausbau der Kreisstraße K 9061 zwischen Bärenstein und Hirschsprung.

Es kam zur Neuerrichtung von Stützmauern entlang der Großen Biela auf einer Länge von 250 m und zu einer Verbreiterung der Straße von bislang 4 m auf 5,5 m. Es lag **keine** Befreiung von den Verboten im NSG vor.

Bei allem Verständnis für die Beseitigung der Hochwasserschäden müssen wir darauf hinweisen, dass auch dabei die naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Wir verweisen darauf, dass die Baumaßnahmen über die Herstellung des vor dem Hochwasser bestehenden Zustandes der Straße hinausgehen. Insofern liegt hier eine Ordnungswidrigkeit vor. Eingriffe in NSG können in bestimmten Fällen sogar als Straftaten verfolgt werden.

Aus unserer Sicht stellt die vorliegende Kompensationsmaßnahme keinen Ausgleich für die nicht genehmigten Eingriffe in das NSG dar. Sie dient lediglich der Unterstützung des Hochwasserschutzkonzeptes für die Wilde Weißeritz. Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff wird sie von uns abgelehnt.

**Wir fordern naturschutzrelevante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.**

Dass der Weißeritzkreis die Übernahme von Kosten in Höhe von 5 000 € für eine Kompensationsmaßnahme beabsichtigt, lässt ein gewisses Unrechtsbewusstsein erkennen.

Die geplanten Anbindung eines Altarmes der Wilden Weißeritz stellt einen Eingriff in das LSG „Oberes Osterzgebirge“ dar, der genehmigt werden muß.

Gegen die Wahl der Variante 2 haben wir keine Bedenken. Variante 2 ist nicht mit Baumfällungen verbunden. Außerdem ist in Variante 2 eine Absenkung des Einlaufbereiches um ca. 50 cm geplant. Während in Variante 1 das Wasser seltener als alle 5 Jahre in den Altarm gelangen würde, würde das Wasser bei Variante 2 häufiger als alle 5 Jahre in den Altarm gelangen.

Die Maßnahme erscheint aus der Sicht des Naturschutzes sinnvoll, da durch die Anbindung des Altarmes die Strukturvielfalt der Aue, die als FFH-Gebiet gemeldet wurde, erhöht wird. Sie stellt aber **keine Kompensation des illegalen Eingriffes dar.**

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes ist die Maßnahme nützlich, da der Fluss bei Hochwasser die Krümmung abschneidet und die Stützmauer an der Straße entlastet wird.

Mit freundlichen Grüßen